

Gemeinde Friedeburg

Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice 40-105 /Jn	Datum 03.02.2025	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2025-009
--	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	17.02.2025			
Verwaltungsausschuss	26.02.2025			

Betreff:

Schulsozialfonds

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für den Haushalt 2025 wurde u. a. angeregt, über die Fortsetzung der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Friedeburg nachzudenken.

In anliegender Übersicht sind die im Jahr 2024 gezahlten freiwilligen Leistungen aufgeführt. Bei der Aufstellung wurde differenziert, welche Personengruppen von den freiwilligen Leistungen profitieren. Die Übersicht verschafft einen groben Überblick und ist nicht abschließend. Ein Großteil der Leistungen kommt dabei den Kindern der Kindertagesstätten und Grundschulen zugute. Wegen des zum 01.08.2026 bestehenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung werden sich die jetzt noch freiwilligen Leistungen z. B. für die Ganztagsfeen in Pflichtaufgaben verändern.

Im Arbeitskreis zur Haushaltskonsolidierung wurde angeregt, über Veränderungen im Schulsozialfonds nachzudenken und die Gewährung ggf. künftig von sozialen Gesichtspunkten abhängig zu machen.

Der Schulsozialfonds wurde im Schuljahr 2008/2009 eingerichtet mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Friedeburg einen kostenfreien Schulbesuch anzubieten und so einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit zu leisten. 2015 wurde eine Richtlinie beschlossen, um eine einheitliche Verfahrensweise zur Verwendung der Mittel an den Grundschulen der Gemeinde Friedeburg sicherzustellen. Dafür wurde zunächst ein Rahmen festgelegt, dass Aufwendungen für die Schulbuchausleihe, für Lehr- und Arbeitsmittel, für Kopierpapier und Verbrauchsmaterial und für kulturelle Veranstaltungen aus den Mitteln des Schulsozialfonds getragen werden. Pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr wurde eine Pauschale in Höhe von 90,00 € festgelegt. Für eventuell steigende Schülerzahlen wird eine Reserve in Höhe von 10 % der Gesamtsumme des Schulsozialfonds eingeplant.

Nach Auswertung, wie die Mittel des Schulsozialfonds in den letzten drei Jahren verwendet wurden, wird der Großteil (50 bis 75 %) für Arbeitshefte und Lehrmittel benötigt.

Ein möglicher Ansatz wäre, dass zu Beginn des Schuljahres die Eltern jene Arbeitshefte und Lehrmittel selbst beschaffen, die von den Fachkonferenzen für den jeweiligen Unterricht

festgelegt worden sind. Der Ansatz pro Schülerin bzw. Schüler könnte dadurch von 90,00 € auf 45,00 € reduziert werden. Die Reserve von 10 % sollte weiterhin aufrechterhalten werden. Die Spanne der Aufwendungen für Arbeitshefte liegt zwischen 41,00 € und 71,00 € pro Schülerin/Schüler pro Schuljahr.

Erziehungsberechtigte, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, nach dem Wohngeldgesetz bzw. im Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Leistungsberechtigte erhalten jährlich zum 01.08. 130,00 € und zum 01.02. 65,00 € pauschal für persönlichen Schulbedarf, hierzu gehören auch Arbeitshefte.

Wer keinen Anspruch auf Bildung und Teilhabe hat, kann sich über den Landkreis Wittmund aus dem Projekt „Dabei sein“ pro Schuljahr 97,50 € für Schulmaterialien erstatten lassen. Hier müssen die Kosten nachgewiesen werden, aber Arbeitshefte gehören auch hier dazu. Die Einkommensgrenze für einen Anspruch aus dem Projekt „Dabei sein“ liegt beispielsweise bei einer Familie mit zwei Kindern im Grundschulalter bei 3.930,50 € brutto.

Mit den Leistungen aus Bildung und Teilhabe und dem Projekt „Dabei sein“ kann weiterhin auf vorhandene Förderungen zurückgegriffen werden, Doppelstrukturen werden damit künftig ausgeschlossen.

Alle anderen Leistungen (Kopierpapier und Verbrauchsmaterial, kulturelle Veranstaltungen und Schulbuchausleihe) könnten grds. im Rahmen der verfügbaren Mittel weiterhin aus dem Schulsozialfonds bestritten werden.

Ein überarbeiteter Entwurf der Richtlinie mit Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelung ist als Anlage beigefügt.

Seitens der Schulleitungen wurde darum gebeten, möglichst frühzeitig die Eltern über etwaige neuen Regelungen informieren zu können, wenn es zu einer Veränderung im Schulsozialfonds kommt. Von daher wird gleich zu Beginn des Jahres dieser Änderungsvorschlag eingebracht. Vorschlag wäre, die neuen Richtlinien zu Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft treten zu lassen. In der Sitzung besteht die Möglichkeit, auch über alternative Änderungsvorschläge zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

1	2	3
Gesamtkosten in Abhängigkeit der Schülerzahlen (hier: Schülerzahlen 2024/25) 23.700,00 € (bisher 47.400,00 €)	Jährliche Folgekosten 23.700,00 €	Objektbezogene Einnahmen

Haushaltsmittel

- stehen nicht zur Verfügung
- stehen bei dem Produktkonto 2.1.1.01 bis 2.1.1.03.4271700 in entsprechender Höhe zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten geänderten Entwurf der Richtlinie über die Bereitstellung einer Pauschale zur Deckung von Kosten im Rahmen des Schulbesuchs – Schulsozialfonds – (Stand: 03.02.2025) wird zugestimmt.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Übersicht freiwillige Leistungen 2024

Verwendung Mittel Schulsozialfonds 2022-2024

Synopse Richtlinien Schulsozialfonds